

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: *„Tageblatt“*, Riesa.

Amtsblatt

Preis 20 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr 166.

Freitag, 20. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen zu bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. **Preis** für die 43 zum breiten Hauptteil (7 Seiten) 20 Pf.; Drucksatz 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Bestimmungsgeld 30 Pf. **Feste Texte**. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. **Zahlungs- und Erfüllungsort**: Riesa. **Wesentliche Unterhaltungsbeilage**: „Erzähler an der Elbe“. — Bei Fälle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Verlag**: Sanger & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 59. **Verantwortlich für Redaktion**: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 19. Juli 1917. 513 L.G.O.

Ministerium des Innern. 3403

Gemäß § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 914) und der Ergänzungsverordnung über Salzgemüse und Gurken vom 26. März 1917 (Reichsanzeiger 74) wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichsanzeigers folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz sowohl wie auch der Versand von Gemüsekonserven und Sahngemüse aus der Grube des Jahres 1917 ist nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegs-gesellschaft m. b. H. in Braunschweig gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger.

Braunschweig, den 21. Juni 1917.

Gemüsekonserven-Kriegs-gesellschaft m. b. H. in Braunschweig.
v. Kanter.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, am 19. Juli 1917. 585 L.G.O.

Ministerium des Innern. 3404

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichsgesetzblatt S. 914) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung solcher Erbsen zu Gemüsekonserven sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Gemüsekonserven mit Feitzulag ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.
von Ehn.

1. **Diphtherie-Sera** mit den Kontrollnummern: 1726 bis 1732 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 339, 341, " der Hoechst-Fabrik in Darmstadt, 418, 426, " dem Serumlaboratorium Ruete-Grosch in Hamburg und 137, 140, " Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Schwächung usw. eingeschlagen sind, vom 1. Juli d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

2. **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern: 309 bis 316, 319 und 320 aus den Höchster Farbwerken, 107, 108 und 110 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli d. J. ab zur Einziehung bestimmt worden.

3. **Die Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern 308, 307, 308, 317 aus den Höchster Farbwerken und mit der Kontrollnummer 109 aus den Behringwerken in Marburg sind **Prozente** und unterliegen daher nicht der Einziehung.

4. **Das käufliche Tetanus-Serum** mit der Kontrollnummer 318 aus den Höchster Farbwerken ist bereits durch Erlass des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1916 — M 12115 — wegen Mangels an Reinheit eingeschlagen worden.

862, 864 II M

Ministerium des Innern. 3393

Gummibereifung betreffend.

Alle diejenigen, die sich noch im Besitze von Gummibereifungen befinden, ohne selbst die Genehmigung zur Benutzung derselben zu haben, werden hiermit angewiesen, diese Bereifung nunmehr

binnen 14 Tagen

an eine der Sammelstellen in Großenhain, Riesa oder Nadeburg und zwar zu den in der Bekanntmachung vom 2. Juli 1917, Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer betreffend, — abgedruckt in Nr. 155 des Großenhainer Tageblattes vom 8. Juli 1917, Nr. 155 des Riesaer Tageblattes vom 7. Juli 1917 und Nr. 78 des Nadeburger Anzeigers vom 10. Juli 1917 — festgesetzten Tagen und Stunden abzuliefern und zwar auch dann, wenn der Betreffende ein Gesuch um Befreiung der Bereifung eingereicht hat, auf das noch keine Entscheidung gefaßt worden ist.

Nach Ablauf der 14-tägigen Frist wird unannoyiert gegen diejenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, **s t r a f e l i c h** vorgegangen werden und die zwangsweise Begnahme der Bereifung auf Kosten des Besitzers erfolgen.

Die Polizeidirektion des Bezirks werden bei dieser Gelegenheit erneut angewiesen, diejenigen unannoyiert zur Anzeige zu bringen, die ohne die Genehmigung dazu zu haben, sich noch eines Fahrrades mit Gummibereifung bedienen.

Es sind in dieser Richtung Wahrnehmungen gemacht worden, die ein unbefugtes Fahren mit Fahrrädern vermuten lassen.

Großenhain, am 13. Juli 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bei den Pferden des Kurt Dameritz in Röderau ist **Rohankfettungsverdacht** festgestellt worden.

Großenhain, am 18. Juli 1917.

2117 o.E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertilgung und Sädhliges.

Riesa, den 20. Juli 1917.

• **Kirchliche**. Während der Ferienzeit finden alle Gottesdienste, auch der Kindergottesdienste nächsten Sonntag, in der Klosterkirche statt. Derall die Kirchennachrichten in dieser Nummer des Blattes. Gleichseitig machen wir auf die Bekanntmachung des Pfarramts im amtlichen Teil (Adressen von Kriegsgefangenen) aufmerksam.

• **Personalveränderungen**. Der König hat nachstehende Personalveränderungen in der Armee verfügt: Fähnrich Körner im Feldart.-Regt. 68 zum Lt. befördert unter Vorbehalt der Patentierung. Fähnrichunter Drehme im Hon.-Bat. 22 zum Fähnrich ernannt. Die Oberlts. der Reg. Groß, Neumann des Feldart.-Regts 82, Ochs des Feldart.-Regts 88 zu Hauptlts., der Oberlt. der Landw.-Inf. 1. Aufgebots Sippel des L.-B. Großenhain zum Hauptmann, der Oberlt. des Landw.-Trains 1. Aufgebots Sommer zum Rittmeister, die Unts. der Reg. Singer

(Germann), Hoffmann des Feldart.-Regts. 32 zu Oberlts befördert. Der Oberlt. d. Reg. a. D. Heuter, zuletzt in der Reserve des Feldart.-Rats 68 zum Hauptmann, der Oberlt. der Landw.-Inf. a. D. Dieke, zuletzt L.-B. Großenhain zum Hauptmann befördert. Die **Altefeldweibel** bzw. **Biswagemeister** (Offizierspostanten) Stein des L.-B. Großenhain, Flecker des L.-B. Großenhain zu Unts. der Reg. Bohls des L.-B. Chemnitz zum Lt. der Reg. des Feldart.-Regts. 32, Teubner des L.-B. Großenhain zum Lt. der Reg. des Feldart.-Regts 48, Weigel des L.-B. Chemnitz, Meyer des L.-B. Döbeln zu Unts. der Reg. des Feldart.-Regts. 68, Strelow des L.-B. Großenhain zum Lt. der Reg. befördert. **Altkriegsarzt** Dr. Müller im L.-B. Blauen bei der 6. Komp. Hon.-Bat. 22 zum Oberarzt, der nicht-approbierte **Unterarzt** (Feldunterarzt) Moritz im L.-B. Großenhain für die Dauer seiner Verwendung im Kriegsamt-tätigkeit zum **Heilhilfsarzt** ernannt.

— **Deutscher Tee**. Teht, wo die Preise der nur noch winzigen Vorräte fremder Teesorten kaum mehr zu

erschwingen sind, kommen auch die vernachlässigten einheimischen Teesorten als Genussmittel wieder zu den Ehren, die ihnen eigentlich zu jeder Zeit gebühren. Junge Erdbeersblätter, in siedendes Wasser getaut, auf heißem Eisenblech getrodnet, noch heiß mit den Händen gerollt und dann mit wenigen Tropfen dazu wässender ätherischer Öle, Teerösen usw. wohlriechend gemacht, also etwa so behandelt, wie der fremde Teebauer die geernteten Blätter auch zubereitet, unterscheiden sich äußerlich kaum vom sogenannten grünen ätherischen Tee, der ja aber gar nicht nachgeruchelt zu werden braucht. Man nehme daher getrocknete Blätter von Erdbeeren, Himbeeren und Brombeeren, lasse sie rasch trocknen und gebe ein wenig der würzigen, magenstärkenden Pfefferminzblätter, viel wohlriechenden Waldmeister nebst wärmenenden, anregenden Lindenblüten hinzu. Der Aufguss dieser bewährten, wohlriechenden Mischung kann sowohl rein, als auch mit Milch oder Zitronen getrunken werden. Sind traubensüßerhaltige Beizen zur Hand, so kann man sie gerollt zum

Beschlagnahme der Frühkartoffeln betr.

Um die Versorgung des Bezirks mit Frühkartoffeln sicher zu stellen und um die dem Bezirk auferlegten Lieferungen an die Aufschueverbände erfüllen zu können, wird hierdurch die **gesamte Frühkartoffelernte des Bezirks, das sind alle bis zum 15. September 1917 geernteten Kartoffeln, beschlagnahmt.**

Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln seitens der Erzeuger an die Verbraucher ist verboten.

Die Kartoffeln sind von den Erzeugern lediglich dem **Kommunalverband** — auf direktem Wege ev. telephonisch — anzubieten, der sofort darüber verfügen wird.

Die Erzeuger sind verpflichtet, sich über die abgebenen Mengen von den Stellen, an die sie die Kartoffeln auf Weisung des Kommunalverbands abzuliefern haben, eine **Quittung ausstellen zu lassen und diese sorgsam aufzubewahren.**

Wegen der Abgabe der Kartoffeln seitens der Gemeinden bez. seitens der von den Gemeinden mit der Abgabe betrauten Händler an die Verbraucher ergibt sich noch weitere Verfügung.

Jede Ausführung von Frühkartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbands Großenhain ist verboten.

Es ist weiter verboten, **Spätkartoffeln unzulässiger Weise in halbreifem Zustande als Frühkartoffeln zu liefern.**

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelzuchtarten dürfen nicht veräußert werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 10. Juli 1917.

1683 o.H.

Der Kommunalverband.

Entnahme von Haserfloden bez. Hasergrübe.

Die auf **Abchnitt 6** der Lebensmittelkarte I angemeldeten Haserfloden bez. Hasergrübe können von **Montag, den 23. dieses Monats** ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsschein **6** bei allen Kleinhandlungen entnommen werden.

Es entfallen auf den **Abchnitt 6** 400 gr.

Großenhain, am 19. Juli 1917.

1670 o.H.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 530 des hiesigen Handelsregisters, die **Samtwollspinnerei Riesa a. d. Elbe Aktiengesellschaft** in Gröba betr., ist heute eingetragen worden:

Der **Gesellschaftsvertrag** vom 18. Juni ist durch **Beschluß der Generalversammlung** vom 20. Juni 1917 lt. Notariatsprotokoll von demselben Tage in den §§ 27 und 31 abgeändert worden.

Die Bestimmung, wonach, falls der Vorstand aus einer Person besteht, diese zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt ist, lautet in Bezug auf:

Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Frans Edmund Friedmann** in Gröba.

Riesa, den 19. Juli 1917.

Griechartenausgabe.

Die Ausgabe der Griecharten auf die nächsten 4 Wochen erfolgt am **Dienstag, den 24. Juli 1917, nachmittags von 1-9 Uhr** in der **Pollgehwache**.

Die **Ausweisarten** sind bei Entnahme der neuen Karten unbedingt mitzubringen. **Der Rat der Stadt Riesa**, am 21. Juli 1917.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß der **Schneidermeister Herr Christian Friedrich Louis Köninger** in Riesa von uns als **Desinfektor der Stadt Riesa** angestellt und in Pflicht genommen worden ist. **Der Rat der Stadt Riesa**, am 19. Juli 1917.

Kriegsgefangene betr.

Damit die Kriegsgefangenen der Kirchengemeinde Riesa weiterhin mit Schriften sicher versorgt werden können, bittet das unterzeichnete Pfarramt um Angabe ihrer **gegenwärtigen Adressen**. Die Adressen wolle man bis zum **25. Juli d. J.** in der Pfarramtstanzel abgeben. **Das ev.-luth. Stadtpfarramt.**

Kirchstraße, Gartenweg und Damweg in Gröba werden am **21. Juli mit Einquartierung** belegt. **Gröba**, am 19. Juli 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Die für die **Gemeinde Gröba** aufgestellte **Heberolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen für das Jahr 1916** liegt vom **21. Juli bis mit 3. August 1917** im **Gemeindegemeindeamt — Zimmer Nr. 4** — zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Gröba, Elbe, am 20. Juli 1917.

Geldbetrag

ist gefunden und anher abgegeben worden. **Gemeindegemeindeamt Glauch.**

Freibant Riesa.

Morgen **Freitag, den 21. Juli**, von vormittags 7/8 Uhr ab, gelangt auf der **Freibant** des städtischen Schlachthofes **Rudolph** zum Preis von **30 Pf.** für das Pfund gegen **Fleischmarken** an die Nummern **1601-1900** zum Verkauf.

Riesa, am 20. Juli 1917.

Die **Direktion des städt. Schlachthofes.**